



Information an die Hundehalterinnen und -halter

1. Beanstandungen

Die Oberämter und die Kantonspolizei müssen immer wieder Klagen entgegen nehmen wegen irrenden Hunden, Hunde ohne Aufsicht, Hunde auf Strassen, öffentlichen Wegen und in Wäldern. Solche Tiere beängstigen oft Kinder und Erwachsene, welche sich von diesen Hunden belästigt fühlen.

Andererseits stören gewisse Tiere ihre Nachbarschaft Tag und Nacht mit ihrem Gebell.

2. Massnahmen

Um solche Unannehmlichkeiten zu unterbinden, möchten wir Sie auf einige Grundsatzfragen hinweisen, welche im Einführungsgesetz vom 6. Oktober zum Strafgesetzbuch (EGStGB), sowie im Gesetz vom 2. November 2006 über die Hundehaltung (HHG) enthalten sind:

Art. 12 EGStGB

Mit Busse wird bestraft:

b) wer nicht die geeigneten Massnahmen trifft, um die Anwohner vor Belästigung durch Schreie von in seiner Obhut stehenden Tieren zu schützen (Strafklage ist zu richten an: Untersuchungsrichteramt, Grenette, Postfach 156, 1702 Freiburg).

Art. 22 HHG

² Die Gemeinde kann ein Reglement erlassen, das den Gemeinderat ermächtigt, gegenüber der Halterin oder dem Halter eines streunenden Hundes gemäss Artikel 84 und 86 des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden strafrechtliche Massnahmen zu ergreifen.

Art. 24 HHG

¹ Erfährt eine Gemeinde von einem Hund mit aggressivem Verhalten, so ergreift sie gegen die in ihrer Gemeinde wohnhafte ordentliche Halterin oder ordentlichen Halter die erforderlichen vorbeugenden Massnahmen.

² a) Sie kann namentlich dem Veterinäramt unverzüglich Meldung erstatten, wenn das Verhalten des Hundes befürchten lässt, dass Menschen gefährdet sind.

Das Veterinäramt wird anschliessend eine Untersuchung durchführen oder den Fall einem Gutachten unterziehen und den Umständen entsprechend angemessene Massnahmen vornehmen.

3. Sauberkeit im öffentlichen Raum (Art. 37 HHG / Art. 47 HHR)

Halterinnen und Halter, welche die Verantwortung über einen Hund haben, sind gehalten, dass dieser den öffentlichen Raum und den Privatbereich Dritter nicht verschmutzt. Gegebenenfalls muss der Ort gesäubert werden. Die Gemeinden achten darauf, dass Exkremamente an dafür bestimmte Orte entsorgt werden. Zur Gewährleistung der Sauberkeit im öffentlichen Raum können die Gemeinden ein Reglement erlassen, in welchem sie den Gemeinderat insbesondere ermächtigen, gegenüber Hundehalterinnen und -haltern strafrechtliche Massnahmen zu ergreifen.

4. Streunende Hunde / gefundene Hunde / nicht an Leine gehaltene Hunde (Art. 14, 21, 22 HHG und 49 HHR)

Als „streunend“ gelten Hunde, die sich langfristig der Kontrolle ihrer Halterin oder ihres Halters entziehen.

Erfährt die Gemeinde von einem streunenden Hund auf ihrem Gebiet, so versucht sie, dessen Halterin oder Halter zu ermitteln. Gelingt ihr dies nicht, so meldet sie den streunenden Hund dem Veterinäramt (Tel. 026 305 80 60).

Wer einen verlorenen Hund findet, muss die Halterin oder den Halter oder wenn nötig das Veterinäramt benachrichtigen. Das Veterinäramt sucht nach der Hundehalterin oder dem Hundehalter.

Das Veterinäramt kann die Unterbringung im Tierheim anordnen; stellt das Einfangen oder die Platzierung im Tierheim eine ernsthafte Gefahr für die betroffenen Personen dar oder erweist sich dies als unmöglich, so kann es die Tötung des Hundes anordnen.

Die Hundehalterin oder der Hundehalter trägt die Kosten für das Eingreifen des Veterinäramts oder der öffentlichen Gewalt, das Einfangen und die Platzierung im Tierheim.

Vom 1. April bis am 15. Juli müssen Hunde im Wald an der Leine geführt werden.

5. Hundehaltungsbewilligung (Art. 19 HHG und 8 HHR)

¹ Wer einen Hund einer der 14 vom Staatsrat bezeichneten Rasse züchten, halten oder einführen will, benötigt eine Bewilligung. Davon ausgenommen ist das vorübergehende Verbringen in das Kantonsgebiet für einen Aufenthalt von höchstens 30 Tagen, unter der Voraussetzung, dass das Tier an der Leine gehalten wird und einen Maulkorb trägt.

Bewilligungspflichtige Rassen sind:

- | | | |
|--|--|-------------------------------|
| a) American Staffordshire Terrier; | f) Dogo Argentino (Argentinische Dogge); | k) Mastino Napoletano; |
| b) Boerbull (Boerboel); | g) Dogo Canario (Kanarische Dogge); | l) Rottweiler; |
| c) Bullterrier, mit Ausnahme des
Miniature Bullterrier; | h) Fila Brasileiro; | m) Staffordshire Bullterrier; |
| d) Cane Corso Italiano; | i) Mastiff; | n) Tosa |
| e) Dobermann; | j) Mastin Español (Spanischer Mastiff); | |

² Wer mehr als zwei über ein Jahr alte Hunde halten will, braucht unabhängig von deren Rasse eine Bewilligung.

³ Das Gesuch muss beim Veterinäramt mindestens 30 Tage vor der Aufnahme einer Tätigkeit nach Absatz 1 oder 2 oder der Geburt des Hundes eingereicht werden.

6. Hundehalteverbot (Art. 20 HHG)

Das Züchten, Halten und Abgeben, das Weitergeben und das Verbringen von Hunden in das Kantonsgebiet sowie der Handel mit Hunden der folgenden Gruppen ist verboten:

- a) Hunde des Typs Pitbull;
- b) Hunde aus der Kreuzung mit Hunden des Typs Pitbull;
- c) Hunde aus Kreuzungen mit Hunden der Rassen nach der vom Staatsrat erlassenen Liste.

7. Obligatorische Kennzeichnung (Art. 3 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1, 2 HHR und Art. 16 Abs. 1 HHG)

Jeder Hund muss mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden. Dies muss spätestens 3 Monate nach seiner Geburt geschehen, auf jeden Fall aber bevor er von der Halterin oder vom Halter, bei der oder dem er geboren wurde, weggegeben wird.

Die Kennzeichnung muss von einer Tierärztin oder einem Tierarzt vorgenommen werden. Die Tierärztin oder der Tierarzt meldet innerhalb von 10 Tagen die Daten der Datenbank ANIS (Animal Identity Service AG), Morgenstrasse 123, 3018 Bern (Tel. 031/371.35.30 – www.anis.ch).

Die ordentliche Halterin oder der ordentliche Halter des Hundes ist verpflichtet, der Datenbank jegliche Adressänderungen sowie den Tod des Tiers innerhalb von 2 Wochen zu melden.

Wer einen Hund erwirbt, muss sich bei der Datenbank ANIS melden.

8. Gebühren (Art. 45 ff HHG, Art. 52 ff, 60 und 62 HHR)

Die Haltung eines Hundes ist einer jährlichen kantonalen Steuer von CHF 75.00 unterstellt (inklusive CHF 5.00 Verwaltungsgebühr). Der Betrag ist innerhalb von 30 Tagen an den Finanzdienst des Kantons Freiburg zu entrichten (Rechnung wird vom Oberamt zugestellt). Gleichzeitig mit der Rechnung wird den Hunderhalterinnen und -haltern ein Steuernachweis zugestellt.

Hundehalter, welche im vergangenen Jahr nicht erfasst wurden und folgedessen keine Rechnung für die Steuer 2010 erhalten, werden gebeten, mit dem Oberamt Kontakt aufzunehmen (Tel. 026 305 74 34).

Für die Haltung von Hunden, die im Verlaufe des Jahres geboren oder erworben wurden, wird die ganze Jahressteuer erhoben. Die Steuer wird innert einer Frist von drei Monaten nach der Geburt oder dem Erwerb des Hundes in Rechnung gestellt.

Jede Hinterziehung der Hundesteuer wird von der Kantons- oder Gemeindebehörde dem Oberamt angezeigt, das über den begangenen Verstoß entscheidet. Die ausgesprochene Busse fällt dem Staat zu. Sie beträgt mindestens CHF 140.00 und darf den Höchstbetrag von CHF 400.00 nicht überschreiten.

9. Steuerbefreiung (Art. 55 HHR)

Blinden-, Armee-, Polizei-, Wildhüter- und Suchhunde für verletzte oder tote Tiere sind von der Steuer befreit. Ebenfalls von der Steuer befreit sind Hunde, die zur aktiven Rettung eingesetzt werden, wie Trümmersuchhunde, Lawinenhunde und Flächensuchhunde, sowie Hunde, die im Rahmen des Projekts zur Vorbeugung von Bissverletzungen eingesetzt werden. Allfällige Gesuche um Steuerbefreiung sind schriftlich an das Amt für Veterinärwesen zu richten – zusammen mit der Bestätigung des Arbeitgebers resp. den Nachweisen von Dienstesätzen im 2009.

10. Gemeindesteuer (Art. 45 ff HHG)

Die Gemeinden sind berechtigt, von den auf ihrem Gebiet wohnhaften ordentlichen Hundehalterinnen und -haltern eine Hundesteuer zu erheben. Sofern das Gemeindereglement eine Hundesteuer vorsieht, wird diese zusätzlich und zugleich mit der kantonalen Hundesteuer in Rechnung gestellt.

Diese Steuer darf CHF 200.00 pro Tier und Jahr nicht übersteigen. Sie darf weder progressiv noch degressiv sein.

11. Haftpflichtversicherung (Art. 39 ff HHG / Art. 50 ff HHR)

Die ordentliche Halterin oder der ordentliche Halter des Hundes muss eine Haftpflichtversicherung haben, die eine Mindestdeckung von 1 Million Franken pro Ereignis für Personen- und Sachschäden vorsieht.

12. Obligatorische Ausbildung für Hundehalterinnen und -halter (Art. 68 Tierschutzverordnung TSchV)

Jede Person, welche vor dem 1. September 2008 keinen Hund hielt und welche einen Hund nach diesem Datum erworben hat, muss vor dem 1. September 2010 eine theoretische und eine praktische Ausbildung von je 4 Stunden absolvieren.

Ab September 2010 wird eine künftige Hundehalterin, ein künftiger Hundehalter, obligatorisch eine theoretische Ausbildung absolvieren müssen, bevor sie oder er einen Hund erwirbt. Innerhalb eines Jahres nach Erwerb des Hundes wird sie oder er die praktische Ausbildung absolvieren müssen.

Eigentümer, welche einen Hund bereits während 10 Jahren hatten, und einen neuen Hund erwerben, benötigen keinen 4-stündigen Theoriekurs. Sie müssen aber die praktischen Kurse innerhalb eines Jahres nach Erwerb des Hundes absolvieren.

13. Impfung gegen die Tollwut

Aufgrund der gegenwärtigen Seuchenlage ist die obligatorische Tollwutimpfung für Hunde seit dem 1. April 1999 in der ganzen Schweiz aufgehoben.

14. Auskünfte

Für weitere sachdienliche Auskünfte bitten wir Sie die Internet-Seite des Kantonalen Veterinäramtes zu konsultieren: www.admin.fr.ch/hund, oder sich direkt mit der Abteilung für Hunde in Verbindung zu setzen (Tel. Nr. 026 305 80 60).

Danke für Ihre Kenntnisnahme

Oberamt des Sensebezirks, Tafers